

MERKBLATT ZUR HUNDEHALTUNG IN DER STADT CELLE

Auszug aus der Hundesteuersatzung der Stadt Celle vom 12.07.2007

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/in des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Als Halter gelten alle volljährigen Personen, die in dem Haushalt, in dem Hunde nach Abs. 1 gehalten werden, ihren Hauptwohnsitz haben. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen in einem gemeinsamen Haushalt einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 10 Melde- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Die Anmeldefrist beginnt in diesem Fall mit Ablauf dieses zweiten Monats.

Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes oder der Stelle, die den Hund abgegeben hat, das Alter und das Datum der Anschaffung zu benennen. Zudem ist die Hundehalterin/ der Hundehalter verpflichtet, über die Rasse der gehaltenen Hunde Auskunft zu geben. Im Zweifelsfall hat die Hundehalterin/ der Hundehalter entsprechende Nachweise zu erbringen.

- (2) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst die Haltung aufgegeben hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem die Halterin/ der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden.

Im Falle der Abgabe eines Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum anzugeben. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung kann die Stadt die Vorlage entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/ den Hundehalter verlangen.

- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundesteuermarken haben Dauergültigkeit. Sie bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieben, Institutionen oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen bei der Stadt anzeigt;
 - entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 10 Abs. 4 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke herumlaufen lässt,
 - entgegen § 10 Abs. 4 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 10 Abs. 4 den Vorbesitzer bzw. die Herkunft des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 10 Abs. 3 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 10 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und Landschaftsordnung (NwaldLG) – aktuelle Fassung –

§ 33 Pflichten zum Schutz vor Schäden

- (1) In der freien Landschaft ist jede Person verpflichtet,
 1. dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde
 - a) nicht streunen oder wildern und
 - b) in der Zeit vom 1. April bis zu, 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) an der Leine geführt werden, es sei denn, dass sie zur rechtmäßigen

Jagdausübung, als Rettungshunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden,

(2. ...)

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

(1) – (2)...)

- (1) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1.)

2. entgegen § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. B nicht dafür sorgt, dass ein seiner Aufsicht unterstehender Hund in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli an der Leine geführt wird;

(3. – 16. ...)

- (4) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

MERKBLATT ZUR HUNDEHALTUNG IN DER STADT CELLE

Verordnung der Stadt Celle über das Halten und Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit vom 06. Juli 2000

§ 1

1. Wer einen Hund hält hat sicherzustellen, dass der Hund nicht unbeaufsichtigt umherläuft und nur von Personen geführt wird, die in der Lage sind, den Hund sicher zu beherrschen. Sicher beherrscht einen Hund, wer jederzeit auf ihn einwirken kann.
2. Wer einen Hund führt hat dafür zu sorgen, dass der Hund nicht unbeaufsichtigt umherläuft. Der Hundeführer muss jederzeit auf den Hund einwirken können. Er hat eine Hundeleine mitzuführen.
3. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen innerhalb des Innenstadtringes – eingfasst durch die Straßen Schlossplatz/ Südwahl/Kleiner Plan/Heiliges Kreuz/Schuhstraße/ Kanzleistraße – sowie in den städtischen Parkanlagen – Triftanlagen, Schlossgarten, Französischer Garten, Stadtpark und der Dammaschwiese im nördlichen Fuß- und Radweg (Allee) zwischen Pfenigbrücke und Freitagsgraben – dürfen Hunde nur angeleint mitgeführt werden.
Auf Spiel- und Bolzplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
4. Gefährliche Hunde sind solche, die
 - a) sich gegenüber Mensch oder Tier als bissig erwiesen haben oder
 - b) wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder
 - c) durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine erhöhte Aggressivität ent-

wickelt haben und aus diesem Grunde Menschen oder Tiere angreifen;

sie sind so zu halten, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Zwinger oder Einfriedungen, in denen derartige Hunde gehalten werden, müssen so gesichert sein, dass die Hunde nicht entweichen können.

5. Gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 4 sind außerhalb eingefriedeten Besitzes sowie in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern und auf deren Zuwegen anzuleinen. Die Leinenlänge darf 2,00 m nicht überschreiten. Sie müssen zusätzlich außerhalb des eingefriedeten Besitzes einen Maulkorb tragen, der das Beißen verhindert. Verantwortlich sind Hundehalter und Hundeführer.

6. Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an jedem Zugang des eingefriedeten Besitzes oder seiner Wohnung durch ein Warnschild mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Vorsicht, gefährlicher Hund!“ kenntlich zu machen.

§ 2

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundehalter
 - a) entgegen § 1 1. nicht sicherstellt, dass ein Hund nicht unbeaufsichtigt umherläuft oder von einer Person geführt wird, die in der Lage ist, den Hund sicher zu beherrschen,

- b) entgegen § 1 4. gefährliche Hunde so hält, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden oder Zwinger oder Einfriedungen nicht so sichert, dass gefährliche Hunde nicht entweichen können,

- c) entgegen § 1 5. nicht dafür sorgt, dass gefährliche Hunde außerhalb eingefriedeten Besitzes sowie in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern und auf deren Zuwegen angeleint oder mit einem Maulkorb versehen geführt werden,

- d) entgegen § 1 6. kein Warnschild an jedem Zugang eines eingefriedeten Besitzes oder der Wohnung anbringt.

2. einen Hund führt

- a) ohne in der Lage zu sein, jederzeit auf ihn einwirken zu können (§ 1 2.)

- b) und ihn unbeaufsichtigt umherlaufen lässt (§ 1 2.)

- c) und ihn in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne von § 1 Ziff. 3 sowie in den dort genannten städtischen Parkanlagen nicht anleint oder einen Hund auf Spiel- und Bolzplätzen mitführt

- d) der gefährlich im Sinne von § 1 4. ist, ohne ihn entgegen § 1 5. außerhalb eingefriedeten Besitzes sowie in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern und auf deren Zuwegen mit einer höchstens 2 m langen Leine anzuleinen oder mit einem Maulkorb zu versehen

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Celle – aktuelle Fassung –

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Celle einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zur geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Verordnung gehört das Stadtgebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung durch Tiere

Bei einer Verunreinigung der Straße durch ein oder mehrere Tiere über das übliche Maß hinaus hat der Tierhalter und derjenige, der die Aufsicht über das Tier ausübt, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Celle die Verunreinigung auf deren Kosten beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichten, die Verunreinigung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 3-5 zu beseitigen.

§ 4

Reinigung der selbständigen und un-selbständigen Gehwege (Bürgersteige)

- (1) (...)
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung, z. B. durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh,

Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so ist die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.

- (2) ...

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. Ge-fahrenabwehrgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a.) entgegen § 2 I als Tierhalter oder derjenige, der die Aufsicht über das Tier ausübt, bei einer Verunreinigung der Straße durch ein oder mehrere Tiere über das übliche Maß hinaus die Verunreinigung nicht ohne Aufforderung unverzüglich beseitigt;

- (b) - d)...

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.